

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Teil Eisenbahninfrastruktur Kombiverkehrsterminal (NBS EI KVT)

**Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur
im Gelände
der Serviceeinrichtung
Kombiverkehrsterminal BASF Ludwigshafen
der BASF SE
am Standort Ludwigshafen/Rhein
(NBS EI KVT)**

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Teil Eisenbahninfrastruktur Kombiverkehrsterminal (NBS EI KVT)

1. Zweck und Geltungsbereich	4
2. Beschreibung der Gleisinfrastruktur.....	4
3. Zugangsvoraussetzungen	5
4. Antrags- und Zugangsverfahren	6
5. Gefahren für die Umwelt.....	7
6. Verhalten bei Betriebsstörungen.....	7
7. Notfallkommunikation	7
8. Haftung	8
9. Versicherung	8
10. Höhere Gewalt / Leistungsstörungen.....	8
11. Entgeltgrundsätze.....	9
12. Stornierungen	11
13. Geheimhaltung	11
14. Geltungsdauer der Geheimhaltungspflicht.....	11
15. Kündigung	12
16. Gerichtsstand.....	12
17. Salvatorische Klausel	12

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Teil Eisenbahninfrastruktur Kombiverkehrsterminal (NBS EI KVT)

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Plan der Gleisinfrastruktur der öffentlichen Umschlaganlage
Kombiverkehrsterminal BASF Ludwigshafen (eisenbahn-
technischer Lageplan) |
| Anlage 2 | Regelwerke für den Infrastrukturzugang |
| Anlage 3 | Antrag auf Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages |

1. Zweck und Geltungsbereich

Die NBS EI KVT gelten für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen Serviceeinrichtung Kombiverkehrsterminal BASF Ludwigshafen (KVT) der BASF SE.

Diese NBS gelten für die Geschäftsverbindung zwischen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen BASF SE und dem Zugangsberechtigten gem. § 14.2 AEG. Sie regelt nicht das Verhältnis zwischen dem Betreiber der Umschlaganlage des KVT (derzeit KTL Ludwigshafen GmbH) und dem Zugangsberechtigten.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Zugangsberechtigten für die Umschlaganlage und den von ihm beauftragten EVU und deren Subunternehmer haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zugangsberechtigten EVU und der BASF SE.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches ist in Anlage 1 ein Lageplan beigelegt. Der Geltungsbereich ist darin farblich hervorgehoben.

2. Beschreibung der Gleisinfrastruktur

Die Gleisinfrastruktur des Terminals besteht aus folgenden Bereichen einschl. der dorthin führenden Zufahrtsgleise und –Weichen (siehe auch Anlage 1):

Umschlagmodul 10

3 Umschlaggleise mit einer kranbaren Länge von je 620 m (Gleise Z5 – Z7)

Umschlagmodul 20

4 Gleise mit einer kranbaren Länge von je 560 m (Gleise Z1 – Z4)

Umschlagmodul 30

6 Umschlaggleise mit einer kranbaren Länge von je 620 m (Gleise Z17 – Z22)

Abstellgleise

9 Abstellgleise mit je 800 m Nutzlänge (Gleise Z8 – Z16)

3 Abstellgleise mit je 800 m Nutzlänge (Gleise Z23 – Z25)

Details im Zusammenhang mit der Befahrung der Gleise sind in der örtlichen Richtlinie und den dazu gehörigen Sicherheitsregeln, welche im Anhang zum Infrastrukturnutzungsvertrag dargestellt sind, festgelegt.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Teil Eisenbahninfrastruktur Kombiverkehrsterminal (NBS EI KVT)

Basis für Bau und Ausrüstung der Gleisanlagen ist die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

3. Zugangsvoraussetzungen

3.1. Allgemeine Zugangsbedingungen

Voraussetzung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung KVT ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der BASF SE und dem Zugangsberechtigten. Der Zugangsberechtigte erhält den Vertragstext sobald er einen Antrag gemäß Anlage 3 gestellt hat. Weitere Details zum Antrags- und Zugangsverfahren sind in Ziffer 4 Absatz 3 festgehalten.

Bei Antragstellung nach Anlage 3 weist das EVU nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des §6 Abs. 3 Nr.1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2.Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen oder
- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des §6 Abs.3 Nr.2 AEG
- Sicherheitsbescheinigung gem. §7a AEG
- Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV)

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann die BASF SE eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache verlangen.

Alle Änderungen der vorgenannten Dokumente sind vom Zugangsberechtigten selbstständig und unverzüglich der BASF SE schriftlich anzuzeigen.

3.2. Betriebliche Zugangsvoraussetzungen

Für die Betriebsdurchführung des Zugverkehrs gelten die „Örtlichen Richtlinien BASF SE Ludwigshafen zur Richtlinie 408.01-09 für das Zugpersonal EVU“. Sie ist in Anlage 2 „Regelwerke für den Infrastrukturzugang“ enthalten.

Vor dem ersten Zugang zur Serviceeinrichtung hat der Zugangsberechtigte sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter seines Unternehmens und der von ihm eingesetzten Subunternehmen in die Örtlichkeit eingewiesen sind und über die notwendige Orts- und Streckenkenntnis verfügen.

4. Antrags- und Zugangsverfahren

Die Umschlaganlage Kombiverkehrsterminal BASF Ludwigshafen (KVT) wird von der unabhängigen Betreibergesellschaft KTL GmbH („KTL“) betrieben. Diese regelt den Zugang zur und die Benutzung der Umschlaganlage mit eigenen NBS, welche ebenfalls auf den Internetseiten der KTL (<http://www.ktl-lu.com/index.php/de/nbsdownload>) veröffentlicht sind.

Die Nutzung der Gleisinfrastruktur ist primär für den kombinierten Verkehr vorgesehen. Bei freien Kapazitäten kann die Infrastruktur auch für andere Nutzungszwecke, wie z.B. Abstellungen, bereitgestellt werden. Zusätzliche Abstellungen außerhalb des KV- Verkehrs können nur auf Antrag und nur dann zugelassen werden, wenn keine Belegungskonflikte mit Zügen oder Wagengruppen des KV- Verkehrs bestehen.

Sollten verbindliche Anträge gestellt werden, die zeitgleiche, miteinander nicht vereinbare Slots zum Gegenstand haben, wird BASF versuchen, durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Vorliegen der miteinander nicht zu vereinbarenden Anträge zustande, wird BASF über die Annahme der Anträge in folgender Reihenfolge entscheiden:

1. Anträge, die notwendige Folge eines vereinbarten Verladslots für den kombinierten Verkehr und damit Folge einer vereinbarten Zugtrasse für den Zugang zur KV-Umschlaganlage sind.
2. Sind konkurrierende Anträge gleichermaßen notwendige Folge eines Verladslots und damit Folge einer vereinbarten Zugtrasse für den Zugang zur KV-Umschlaganlage, so wird dem Antrag der Vorrang eingeräumt, der eine höhere Auslastung der KV-Umschlaganlage ermöglicht.
3. Anträge, die eine Nutzung außerhalb des kombinierten Verkehrs betreffen und damit Folge einer vereinbarten Zugtrasse der anderen Schienenverkehrsnutzungsarten sind.
4. Sind konkurrierende Anträge, die eine Nutzung außerhalb des kombinierten Verkehrs betreffen und damit Folge einer vereinbarten Zugtrasse der anderen Schienenverkehrsnutzungsarten sind, vorhanden, so wird dem Antrag der Vorrang eingeräumt der die geringste Infrastrukturnutzung beinhaltet.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zugang zur Gleisinfrastruktur des Terminals erfolgt innerhalb von maximal 5 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, wenn kein Feiertag) durch die BASF SE nach Vorliegen eines vollständigen Antrages.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Teil Eisenbahninfrastruktur Kombiverkehrsterminal (NBS EI KVT)

Nach Annahme des Angebotes durch den Zugangsberechtigten, innerhalb von 5 Arbeitstagen, erfolgt der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.

Da es in Einzelfällen notwendig werden kann, dass die beauftragten Personen des Zugangsberechtigten für den Zugang zur Serviceeinrichtung das angrenzende Chemiewerk der BASF SE betreten müssen, wird zusätzlich geprüft ob ein Werksverbot oder eine andere Zugangsbeschränkung für einzelne Mitarbeiter des Zugangsberechtigten vorliegen. Dieses Verbot für einzelne Personen hat keine Auswirkungen auf den Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem zugangsberechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen.

5. Gefahren für die Umwelt

Das EVU ist verpflichtet umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere ist ein Umschlag von umweltgefährdenden Stoffen wie z.B. das Betanken der Schienenfahrzeuge nicht gestattet.

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen hat das EVU unverzüglich die Betriebsstelle des Betreibers des Terminals zu benachrichtigen und gemeinsam mit diesem die vom Betreiber festgelegten Maßnahmen durchzuführen.

6. Verhalten bei Betriebsstörungen

BASF SE und der Zugangsberechtigte informieren sich unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten und Störungen im Betriebsablauf. Ebenso ist die Leitstelle des Betreibers des Terminals gleichlautend zu informieren.

Die Parteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung der Störung.

Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. In jedem Fall ist der Infrastrukturbetreiber jederzeit berechtigt, die Störung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

7. Notfallkommunikation

Die Ansprechpartner für die Kommunikation, auch im Notfall, sind in der Anlage 2 „Örtlichen Richtlinien BASF SE Ludwigshafen zur Richtlinie 408.01-09 für das Zugpersonal EVU“ dargestellt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Notfall die Leitstelle der Betreibergesellschaft des Terminals unter der Telefonnummer 0621 / 659 13 37 zu erreichen.

8. Haftung

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden und nicht für atypische oder unvorhergesehene Schäden sowie Folgeschäden und entgangenem Gewinn, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Einschränkung zulassen.

Im Verhältnis zwischen Betreiber der Schienenwege und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

Alle Haftungsansprüche unterliegen soweit gesetzlich möglich einer Verjährungsfrist von 6 Monaten.

9. Versicherung

- (1) BASF unterhält eine dem Haftpflichtrisiko entsprechende Versicherung und – soweit einschlägig – den Anforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechende Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung.
- (2) Bei Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpflV) und – soweit einschlägig – den Anforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechende Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es unverzüglich schriftlich an.

10. Höhere Gewalt / Leistungsstörungen

Von einem Vertragspartner nicht zu vertretende Leistungsstörungen befreien beide Vertragspartner, für die Dauer und im Umfang der Leistungsbehinderung, von den vereinbarten Leistungspflichten. Als Leistungsstörungen, die die Vertragspartner nicht zu vertreten haben, gelten auch Streiks oder Aussperrungen im eigenen oder in fremden Unternehmen, Betriebseinschränkungen aufgrund behördlicher Anordnungen oder Auflagen, insbesondere auch wegen Vornahme baulicher Änderungen, Einschränkungen oder Stilllegung von Anlagen zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, Feuer oder ähnlicher außerhalb einer zu-

mutbaren Einfluss-möglichkeit des jeweiligen Vertragspartners liegender Umstände. Die Vertragspartner werden einander voraussehbare Leistungsstörungen so früh wie möglich mitteilen und betriebsnotwendige Arbeiten, die zu Betriebsunterbrechungen führen können, in der Weise miteinander abstimmen, dass sie nach Möglichkeit in betriebsarme Zeiten gelegt werden.

11. Entgeltgrundsätze

11.1. Entgeltliste

Die Entgelte ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste, welche dem Zugangsberechtigten auf Anfrage zugesandt wird. Sie wird nicht veröffentlicht. Mit dem Entgelt ist die Bearbeitung von Infrastrukturnutzungsanträgen abgegolten. Die Entgelte können mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsanfang, vorbehaltlich der Prüfung durch die Bundesnetzagentur, geändert werden.

Alle Leistungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb des Kombiverkehrsterminals und damit den kombinierten Verkehr betreffen, werden vorrangig erbracht.

Lokabstellungen, welche durch KV-Rundläufe erforderlich sind, erfolgen bis zu 48 h kostenfrei. Zusätzliche Abstellungen werden verrechnet. Die Abstellung ist nur für betriebsbereite Triebfahrzeuge gestattet.

Die konkreten Leistungen werden im Rahmen eines Infrastrukturnutzungsvertrages vereinbart.

11.2. obligatorisch Leistung

Die obligatorische Leistung besteht aus der Nutzung der Gleisinfrastruktur im Bereich der Umschlaganlage Kombiterminal BASF Ludwigshafen, wie in Anlage 1 dargestellt. Die Leistung wird als s.g. Rundlauf gebildet, welcher sich aus den jeweils zusammenhängenden ein- und ausfahrenden Zugpaar(en) ergibt.

11.3. fakultative Leistungen

Den Zugangsberechtigten werden darüber hinaus die folgenden fakultativen Leistungen angeboten:

- Rangierleistungen innerhalb des Terminals, bestehend aus dem bedarfsweisen Wegsetzen und wieder Zufahren der Zuglok und dem ein- oder mehrmaligen Umsetzen der Wagenkomposition in Abhängigkeit vom Umschlagbetrieb und den Fahrplanzeiten.
- Wagentechnische Untersuchungen an den Ein- und Ausgangszügen
- Austausch von Schadwagen nach Entladen der Wagenkompositionen
- Gefahrgutkontrolle der beladenen Züge

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Teil Eisenbahninfrastruktur Kombiverkehrsterminal (NBS EI KVT)

- Volle Bremsprobe
- Erstellung der Zugpapiere, wie z.B. Wagenliste und Bremszettel
- Abstellung von Lokomotiven
- Abstellung von leeren Wagengarnituren

11.4. Fälligkeit und Zahlungsweise

Grundlage für die Entgeltberechnung ist der jeweils gültige Tarif der BASF SE (siehe Entgeltliste).

Die Verrechnung erfolgt monatlich.

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten binnen zwei Wochen nach Rechnungseingang auf ein von BASF SE benanntes Konto zu überweisen.

Die vom Zugangsberechtigten zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils aktuell gültigen Höhe berechnet.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem aktuell gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

Gegen die Forderungen der BASF SE ist eine Aufrechnung oder Zurückhaltung ausgeschlossen.

11.5. Nutzungsstörungen

Die Vertragspartner haben Nutzungsstörungen, welche in ihrem Verantwortungsbereich auftreten, unverzüglich zu beseitigen.

Unter Nutzungsstörungen werden unpünktliche Zugein- und Ausgänge oder verspätete Gleisfreigaben verstanden. Im Falle von Störungen des Gesamtsystems und ggf. daraus resultierender Leistungsstörungen wird BASF vom Zugangsberechtigten die nachfolgend beschriebenen Verspätungsgebühren erheben.

Die Zugverspätungen werden gegen die Fahrplanankunfts- bzw. Abfahrtszeit gemessen.

Der jeweilige Aufschlag auf die Entgelte wird in Abhängigkeit von der Verspätungszeit gestaffelt:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------|
| - Zugeingangsverspätungen > 30 min | = 10% des Entgeltsatzes |
| - Zugeingangsverspätungen > 60 min | = 20% des Entgeltsatzes |
| - Zugausgangsverspätungen > 30 min | = 10% des Entgeltsatzes |
| - Zugausgangsverspätungen > 60 min | = 20% des Entgeltsatzes |

Darüber hinaus gehende Verspätungen können ggf. nach Aufwand abgerechnet werden.

Bei verspäteten Gleisfreigaben von abgestellten Zügen erfolgt die Verrechnung der Kosten gemäß dem tatsächlich nachgewiesenen Aufwand.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Teil Eisenbahninfrastruktur Kombiverkehrsterminal (NBS EI KVT)

BASF wird Gutschriften an den Zugangsberechtigten in gleicher Höhe bei in ihrem Verantwortungsbereich verschuldeten Verspätungen erteilen.

12. Stornierungen

Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Zugangsberechtigten, beträgt das Stornierungsentgelt:

- Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes bei Stornierungen die bis zu 72 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei BASF eingehen.
- 30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes bei Stornierungen die weniger als 72 Stunden und mehr als 48 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei BASF eingehen.
- 50 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes bei Stornierungen die weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei BASF eingehen.

Die Stornogebühren entfallen bei Stornierungen aufgrund von höherer Gewalt.

13. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen über Geschäftsgeheimnisse, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen - sofern der empfangende Partner nicht ausschließlich berechtigt ist - nur für die Zwecke und im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages zu nutzen, sie im übrigen jedoch streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, auch nicht unter einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartner nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand von gewerblichen Schutzrechten zu machen, und nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung benötigen und die vorab zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit, soweit dies rechtlich zulässig ist.

14. Geltungsdauer der Geheimhaltungspflicht

Die Verpflichtungen aus § 16 Abs. 1 gelten fort bis fünf (5) Jahre nach Beendigung dieses Vertrags.

15. Kündigung

15.1. Ordentliche Kündigung

Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die dem anderen Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu erfolgen.

15.2. Außerordentliche Kündigung

Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung zur Abstellung von Pflichtverletzung wiederholt schuldhaft gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt. BASF hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, einschließlich des Rechts zur Teilkündigung einzelner Leistungspakete, wenn und soweit

- es das EVU trotz Mängelrüge unterlässt, den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den vom Eisenbahnbundesamt vorgeschriebenen Betriebsregeln zu führen
- über das Vermögen des EVU ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt wird oder das EVU zahlungsunfähig wird
- das EVU seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber BASF trotz zweifacher Mahnung nicht ordnungsgemäß und vollständig erfüllt
- das EVU seinen Verpflichtungen zur Einholung von Zustimmungen durch die BASF trotz zweifacher Mahnung nicht ordnungsgemäß und vollständig erfüllt

16. Gerichtsstand

Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Infrastrukturnutzungsvertrag und diesen NBS oder über die Gültigkeit des Infrastrukturnutzungsvertrages und diesen NBS ergeben, zunächst auf gutlichem Wege zu klären. Sollte eine Einigung nicht gelingen und der Rechtsweg beschritten werden, so ist Gerichtsstand das für Ludwigshafen am Rhein sachlich zuständige Gericht.

17. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Vertrags-

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Teil Eisenbahninfrastruktur Kombiverkehrsterminal (NBS EI KVT)

partner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch andere, dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ergänzender Anwendung zu diesem Vertrag.